

2.8. *Fischfang in der Fischereizone*

- Gesetz vom 6. September 1950 über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz) (GBl. Nr. 105 S. 977; Ber. GBl. 1951 Nr. 57 S. 420),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 26. November 1951 zum Gesetz über den Verkehr mit Giften-Giftgesetz-(GBl. Nr. 141 S. 1108),
- Bekanntmachung vom 28. Juni 1952 über das Verzeichnis der Gifte (GBl. Nr. 89 S. 548),
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 15. Oktober 1953 zum Gesetz über den Verkehr mit Giften - Ablegen der Prüfung im Umgang mit Giften - (GBl. Nr. 124 S. 1169),
- Vierte Durchführungsbestimmung vom 13. Dezember 1957 zum Gesetz über den Verkehr mit Giften - Giftgesetz - (GBl. I Nr. 81 S. 678),
- Fünfte Durchführungsbestimmung vom 28. März 1958 zum Gesetz über den Verkehr mit Giften - Giftgesetz - Erteilung der Erlaubnis - (GBl. I Nr. 25 S. 335),
- Sechste Durchführungsbestimmung vom 21. März 1964 zum Gesetz über den Verkehr mit Giften - Giftgesetz - (GBl. II Nr. 31 S. 243),
- Achte Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1975 zum Giftgesetz - Transport von Giften - (GBl. I Nr. 30 S. 568),
- Ziff. 4 der Anlage zum Gesetz vom 11. Juni 1968 zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen - Anpassungsgesetz - (GBl. I Nr. US. 242).

2.8.

Gesetz

über den Fischfang in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik

vom 13. Oktober 1978 (GBl. I Nr. 35 S. 380)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Ausübung des Fischfanges durch Fischereifahrzeuge aus anderen Staaten in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik.

Hinweis: Vgl. VO vom 22. 12. 1977 über die Errichtung einer Fischereizone der DDR in der Ostsee (GBl. I Nr. 38 S. 429).

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die unter der Flagge der Deutschen Demokratischen Republik fahrenden Fischereifahrzeuge. §

§ 2

Grundlagen für die Ausübung des Fischfanges in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Innerhalb der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik können Fischereifahrzeuge aus anderen Staaten Fischfang und andere damit im Zusammenhang stehende Aktivitäten nur auf der Grundlage von völkerrechtlichen Verträgen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und diesen Staaten ausüben.

(2) In Erfüllung von völkerrechtlichen Verträgen können für die entsprechenden Staaten Fangquoten erteilt werden. Gleichzeitig wird der maximale Fischereiaufwand bezüglich der Gesamtfischerei sowie

auch einzelner Arten von Fischen und spezieller Gebiete festgelegt.

(3) Entsprechend den erteilten Fangquoten können Fischereifahrzeugen aus den betreffenden Staaten Erlaubnisse für die Ausübung des Fischfanges (nachfolgend Lizenz genannt) erteilt werden, ohne die ein Fischfang nicht zulässig ist.

(4) Die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik können Gebühren für die Erteilung von Lizenzen zur Durchführung des Fischfanges in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik festlegen.

Bedingungen für die Ausübung des Fischfanges in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik

§3

Den zuständigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik sind die von ihnen festgelegten Angaben über die Fischereifahrzeuge, die in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik Fischfang betreiben oder damit im Zusammenhang stehende Aktivitäten ausüben wollen, durch die zuständigen Organe der Staaten, mit denen völkerrechtliche Verträge gemäß § 2 Abs. 1 abgeschlossen wurden, zu übergeben.

§4

Die Aufnahme und die Beendigung des Fischfanges